Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.6.1973) Drucksache 8/511

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 511
(zu Drs. 8/486)
05. 06. 73

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Mitteilung des Senats vom 22. Mai 1973 (Drs. 8/486)

Bremisches Juristenausbildungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

I.

Die §§ 33—44 des zweiten Abschnittes werden gestrichen und durch die §§ 33—53 ersetzt.

II.

Vor § 33 erhalten die Überschriften folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt
Abschlußprüfung
Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften"

III.

§ 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Zweck der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung soll feststellen, ob dem Studenten die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

(2) Der Student soll in der Prüfung zeigen, daß er einen Lebenssachverhalt für die rechtliche Beurteilung ordnen, das Recht auf ihn anwenden, sachgerechte Entscheidungen treffen und sie verständlich und überzeugend begründen kann. Im gewählten Schwerpunktbereich soll er die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und zu interdisziplinärer Zusammenarbeit beweisen.

(3) Die Abschlußprüfung ist Staatsprüfung. Sie wird vom Ausbildungs- und Prüfungsamt abgenommen."

John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen